

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Niederstausenbach
vom 20.04.2023**

Der Ortsgemeinderat von Niederstausenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederstausenbach vom 06.06.2016 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.06.2016 außer Kraft.

Niederstausenbach, den 20.04.2023
gez. Karl Hahnenberger
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederstaufebach vom 20.04.2023

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	250,00 €
3.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	450,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Wahlgrabstätte	1.000,00 €
	b) eine Urnenwahlgrabstätte	370,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für	
	a) eine Wahlgrabstätte	30,00 €
	b) eine Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
	c) eine gemischte Grabstätte	20,00 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber		
	Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
IV. Benutzung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen		
1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche	150,00 €
	b) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	200,00 €
	c) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	25,00 €
	d) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne)	150,00 €
	e) für die Durchführung einer Trauerfeier	100,00 €
2.	Reinigung der Leichenhalle	30,00 €
3.	Vor- und Nachbereitung	30,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 der Friedhofssatzung	25,00 €